

GZ. 2024-0.639.016

Verordnung des Bundesdenkmalamtes mit der abweichend von § 30a Abs. 10 Denkmalschutzgesetz kürzere oder längere Fristen für Aufbewahrungspflichten vorgesehen werden (BDA-Datenaufbewahrungsverordnung – BDA-DAV)

Präambel

Auf Grund des § 30a Abs. 9 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) 1923, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2024, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt abweichend von § 30a Abs. 10 DMSG kürzere oder längere Fristen für die Aufbewahrungs- bzw. Archivierungspflichten des Bundesdenkmalamtes.

Aufbewahrungspflichten

§ 2. (1) Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 30a, Abs. 1 und Abs. 2 DMSG, denen Relevanz für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke zukommt, sind Archivgut gemäß § 25 DMSG iVm §§ 2 und 3 Abs. 2 Z 4 Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, und es gelten dafür unbegrenzte Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten.

(2) Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, die gemäß § 30a Abs. 7 Z 6 und Abs. 8 DMSG in den Datenbanken des Bundesdenkmalamtes verarbeitet werden, sind für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke relevant und somit Archivgut gemäß § 25 DMSG iVm §§ 2 und 3 Abs. 2 Z 4 Bundesarchivgesetz und es gelten dafür unbegrenzte Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten.

§ 3. Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 30a Abs. 1 und Abs. 2 DMSG, die

1. im ELAK bei objektbezogenen Geschäftsfällen verarbeitet werden, sind nach Abschluss des letzten Geschäftsfalles längstens 120 Jahre,
2. im ELAK bei sachbezogenen Geschäftsfällen verarbeitet werden, sind nach Abschluss des Geschäftsfalles längstens 30 Jahre,
3. in den Online-Abrechnungs- und Antragspostfächern des Bundesdenkmalamtes verarbeitet werden, sind längstens drei Jahre und drei Monate ab Einlangen im jeweiligen elektronischen Postfach,
4. im elektronischen Fahrtenbuch verarbeitet werden, sind längstens drei Jahre und drei Monate ab Einlangen im Fahrtenbuch,

aufzubewahren, soweit diesen keine Relevanz für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke zukommt und diese somit kein Archivgut gemäß § 25 DMSG iVm §§ 2 und 3 Abs. 2 Z 4 Bundesarchivgesetz und unbegrenzt aufzubewahren und zu archivieren sind.

§ 4. Sofern eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 199 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, geltend macht, sind die im Zuge dieser Geltendmachung verarbeiteten personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten von Personen, deren Daten gemäß § 30a DMSG verarbeitet werden dürfen, sofern es sich dabei nicht um die betroffene Person handelt, drei Jahre und drei Monate ab Geltendmachung aufzubewahren.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 16. September 2024 in Kraft.

Wien, am 12.09.2024

Der Präsident:

Dr. Christoph Bazil